

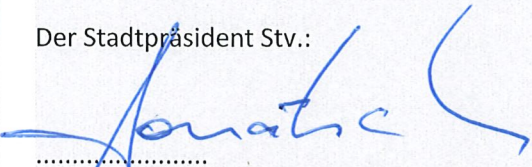
Stadt Steckborn

Planungszone "Dorfzone Feldbach"

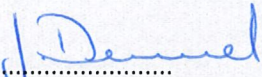


Vom Stadtrat erlassen am 24. September 2024
Öffentliche Auflage* vom 15. November bis 4. Dezember 2024
Publiziert im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 2024

Der Stadtpräsident Stv.:


.....
Roman Donatsch

Die Stadtschreiberin Stv.:


.....
Julia Demmel

**Wer von der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Stadtrat Steckborn schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

- Art. 1

Erlass und Fristen
- 1

Der Stadtrat Steckborn erlässt gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG die Planungszone "Dorfzone Feldbach" für die Dauer von zwei Jahren. Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 2

Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.
- Art. 2

Verfahren
- 1

Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planauflageverfahrens.
- 2

Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.
- Art. 3

Geltungsbereich
- 1

Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst die Grundstücke gemäss Übersichtsplan 1:1'000.
- Art. 4

Planungsziele
- 1

Die Grundnutzung (Zonierung) des bezeichneten Gebiets soll im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Kommunalplanung angepasst werden. Vorgesehen ist eine Zonierung, die dem öffentlichen Charakter des Gebiets gerecht wird und mit welcher Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Hotel, Verwaltungen, Büros, Konferenz-, Gastronomieeinrichtungen, etc.) sowie Freizeitanlagen sichergestellt werden können. Reine, betriebsunabhängige Wohnnutzung soll nicht länger gestattet sein.
- Art. 5

Wirkung
- 1

Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen.
- 2

Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.
- 3

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert und in ihrem Zweck geändert werden.
- Art. 6

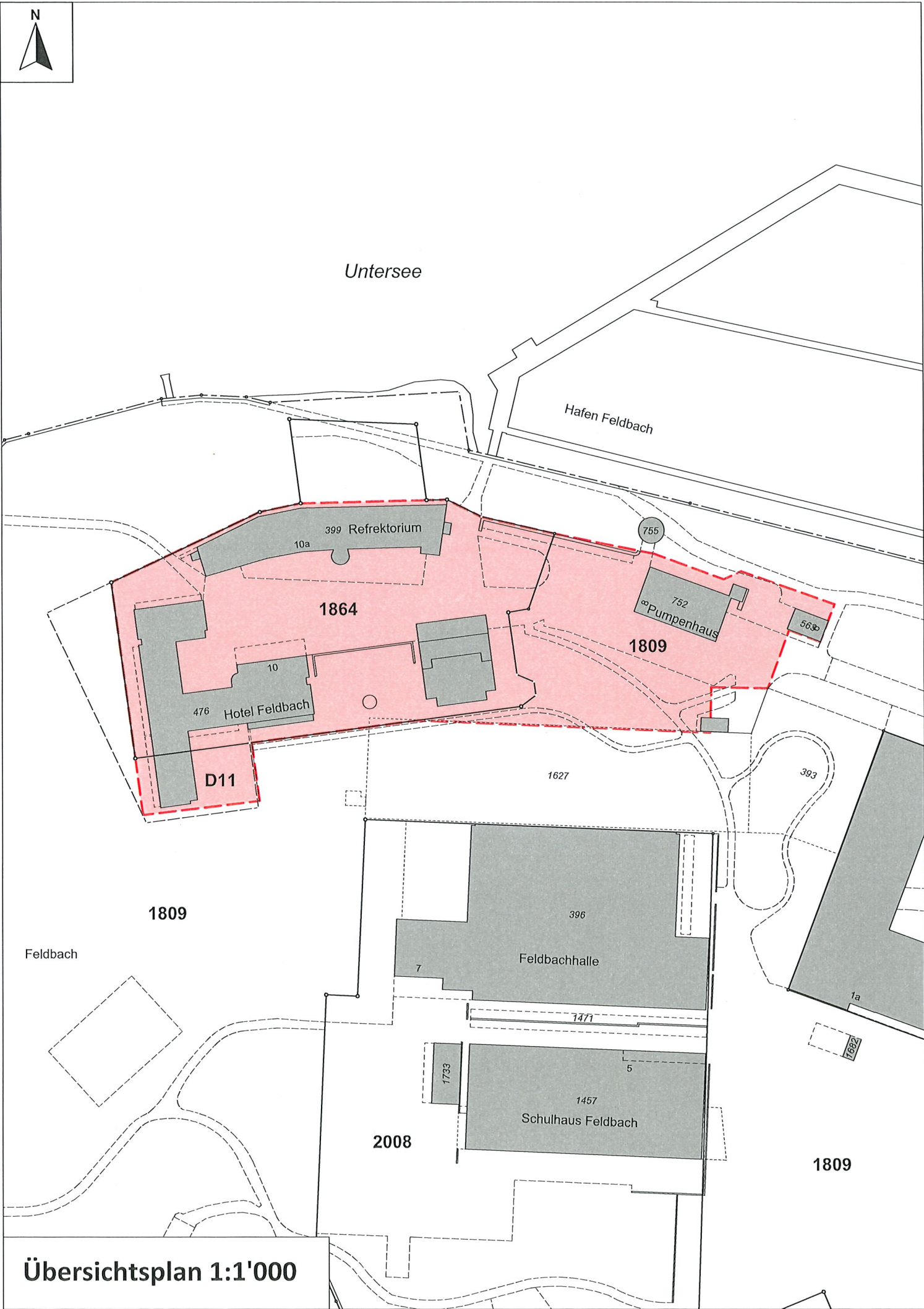
Ende
- 1

Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.
- 2

Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

 Geltungsbereich der Planungszone (entspricht dem Perimeter der Dorfzone D2 im Feldbach)



Übersichtsplan 1:1'000